



DECKBLATT NR. 1

Bl.  
Nr. 6

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GEE MOOSWEG“ 15.07.1997

FÜR DAS DECKBLATT NR. 1 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 15.07.1997, DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

2. BAULICHE FESTSETZUNGEN:  
ÄNDERUNG FÜR PARZELLE 2 (FL.NR. 1329/6)  
BEI PUNKT 3.1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
DER LETZTE ABSATZ WIRD NEU DEFINIERT:  
NICHT ZULÄSSIG SIND: SCHROTTPLÄTZE UND AUTOVERWERTUNG

ÄNDERUNG FÜR PARZELLE 4 (FL.NR. 1329/5)  
BEI PUNKT 3.1.2.1.1 BAUKÖRPER MAX. HÖHE TRAUFE FÜR EINEN  
GEBÄUDETEIL:

MAX. HÖHE TRAUFE 8,50 M TALSEITIG FÜR DEN NÖRDLICHEN GEBÄUDETEIL  
LAUT ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG